

VIII. Königreich Belgien.

Verordnungen der Königlich belgischen Regierung.

1. Zahlungen der feindlichen Ausländer.

Eine Verordnung des Militär-Gouverneurs von Antwerpen vom 25. August 1914, die vom Bürgermeister von Antwerpen gegengezeichnet ist, lautet:

Der Generalleutnant-Militär-Gouverneur,

In Anbetracht, daß es ratsam ist, alle Bank- und Börsengeschäfte und -Unternehmen, wie nachstehend angegeben, zu beschränken und auch der Ausfuhr von Geldwerten vorzubeugen, verordnet:

1. Alle Banken, Bank- und Wechselgeschäfte, Privat- oder Sonderinstitute sind vom heutigen Tage ab nicht mehr befugt, ein Finanzunternehmen zu beschließen oder zu betreiben, das entweder unmittelbar oder mittelbar bezweckt, Angehörigen des Deutschen Reiches oder deutschen Handels- und Bankhäusern finanzielle Erleichterungen zu sichern.

2. Jedoch darf die Abwicklung der vor dem 24. August in Angriff genommenen Geschäfte betrieben werden.

3. Alle Kapitalien oder Gelder, die aus diesen Unternehmen herrühren, sind bei den Kassen der verschiedenen Anstalten oder der Bürger, die das Geschäft gemacht haben, zu hinterlegen. Sie sind den Beteiligten gegenüber für diese Kapitalien oder Gelder verantwortlich; die Beteiligten haben indessen in keinem Falle das Recht, für die so zurückgehaltenen Summen Zinsen zu verlangen.

4. Dem Militär-Gouverneur ist von allen Geschäften, die unter den bereits angegebenen Vorbehalten abgewickelt werden, wie auch von allen Forderungen, die in Zukunft gestellt werden, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

5. Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis von 2 bis 5 Jahren und mit einer Geldstrafe von 1000 bis 10.000 Francs bestraft.

Eine Verordnung des Militär-Gouverneurs vom 29. August 1914 lautet:

Einziger Artikel: Die Ausführung der Verordnung vom 25. August 1914 ist bis zum Erlaß einer neuen Verordnung hinausgeschoben.

Eine Verordnung des Militärgouverneurs vom 31. August 1914 lautet:

Der Generalleutnant-Gouverneur der Befestigungen Antwerpens,

Nach Prüfung der Verordnungen vom 25. August 1914 und 29. August 1914;

In Anbetracht, daß Grund vorhanden ist, die Interessen der Ausländer auf wirksamere Weise zu schützen;

In Erwägung außerdem, daß von den Ausländern, die durch die Kriegsnotwendigkeiten zum Verlassen des Staatsgebietes gezwungen worden sind, die einen weder einen Vertreter noch einen Bevollmächtigten im Lande haben, die anderen die Ausführung der von ihnen erteilten Aufträge oder Vollmachten in zweckdienlicher Weise nicht zu prüfen vermögen;

In Erwägung andererseits, daß zu befürchten ist, daß durch Mißbrauch des Moratoriums Angehörige der Mächte, mit denen Belgien sich im Kriegszustand befindet, ihr Handelsvermögen zum Schaden ihrer belgischen Gläubiger zu Gelde machen; daß diese Gefahr um so schwerwiegender ist, als es den Belgiern, die den vom Feinde besetzten Teil bewohnen, materiell unmöglich ist, die Rechtsmittel des gemeinen Rechtes zu ergreifen;

verordnet folgendes:

Art. 1. Eine Zahlung darf rechtsgültig von einem deutschen oder österreichischen Untertan, von einer Firma oder einem Zweiggeschäft dieser Staaten, von ihren Vertretern oder Bevollmächtigten nur in Gegenwart eines Verwalters ad hoc angenommen werden, der vom Gouverneur der Befestigungen ernannt wird.

Art. 2. Der Verwalter hat das Recht und die Verpflichtung, gegen alle Zahlungen Einspruch zu erheben, die entweder dem Interesse deutscher oder österreichischer Untertanen oder dem Interesse ihrer belgischen Gläubiger oder dem Interesse der Nation zuwiderlaufen.

Art. 3. Das Gericht erster Instanz wird über seine Stellungnahme Bestimmung treffen.

Der Generalleutnant-Militär-Gouverneur der Befestigungen von Antwerpen:

In Verfolg der Verordnungen vom heutigen Tage bestimmt: